

3 1. Mai 1991

vom



307

B 2

Gemeinde Wallisellen

Revision der Baulinie an der alten Winterthurerstrasse reg. S-2  
Einmündung Schäfligrabenstrasse bis Fussweg am Seltenbach

Im Zuge der Nutzungsplanung der Gemeinde Wallisellen erwies es sich als angezeigt, im Gebiete Schäfligrabenstrasse/alte Winterthurerstrasse S-2 die aus dem Jahre 1964 stammenden Baulinien anzupassen. Dieses Vorhaben betraf überwiegend Gemeindestrassen, marginal aber auch die Staatsstrasse. Zwecks Koordination und Verfahrensökonomie wurde die Baulinienrevision auch für den kurzen in Frage stehenden Staatsstrassenbereich unter vorheriger Absprache mit der hiefür zuständigen Baudirektion und nach deren Vorstellungen vom Gemeinderat durchgeführt. Damit erfuhr die Rechtsstellung der betroffenen Grundeigentümer resp. der sonstwie Interessierten keine Schmälerung, vielmehr stand ihnen der Weg an zwei Rechtsmittelinstanzen (Baurekurskommission als erste Instanz, Regierungsrat als zweite Instanz) statt nur an eine (den Regierungsrat) offen. Die Planaufgabe fand vom 22. Februar bis 14. März 1991 unter Mitteilung an die Rechtsmittellegitimierten statt.

Da keine Rechtsmittel ergriffen worden sind, ist die Baulinienfestsetzung definitiv geworden. Soweit sie sich auf die Staatsstrasse bezieht, ist sie hiemit in aller Form zu sanktionieren bzw. es ist festzustellen, dass die Festsetzung der Baulinien an der alten Winterthurerstrasse S-2 im Auftrag und nach den Vorstellungen der Baudirektion ordnungsgemäss erfolgt und rechtskräftig geworden ist.

Soweit die Baulinienrevision Gemeindestrassen betrifft, wurde sie mit RRB Nr. 1493/1991 bereits genehmigt.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Von der im Auftrage der Baudirektion durch den Gemeinderat Wallisellen  
gemäss den beiliegenden Plänen durchgeführten Baulinienfestsetzung an der  
alten Winterthurerstrasse S-2, Gemeinde Wallisellen, wird Vormerk genommen.

II. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen
- Baudirektion, Sekretariat
- Tiefbauamt
  - . SJ
  - . JIV (im Doppel)
  - . Baulinienbüro
  - . Rechtsdienst
  - . Archiv (unter Beilage eines Baulinienplanes)

Zürich, 31. Mai 1991

Ko/SD

Für getreuen Auszug:

*C. Kern*